



## RICHTLINIEN DES DEPARTEMENTS FÜR GESUNDHEIT, SOZIALES UND KULTUR ÜBER DIE FINANZIERUNG DER TAGESSTRUKTUREN DURCH DIE ÖFFENTLICHE HAND

### 1. Zweck und Gesetzesgrundlagen

In den vorliegenden Richtlinien werden die Finanzierungsmodalitäten für die Tagesstrukturen gemäss folgenden Gesetzesgrundlagen festgelegt:

- Gesetz über die Krankenanstalten und -institutionen (GKAI);
- Gesetz über die Langzeitpflege (GLZP);
- Verordnung über die Planung und die Finanzierung der Langzeitpflege.

### 2. Pflegefinanzierung nach KVG

Der Staatsrat legt jährlich mittels Beschluss die Restkostenbeteiligung der öffentlichen Hand fest.

### 3. Kosten zulasten der Kunden

Die den Kunden in Rechnung gestellten Kosten werden für alle Tagesstrukturen auf maximal Fr. 40.- pro Tag und auf Fr. 30.- pro Halbtage festgelegt. Die zusätzlichen Mahlzeiten können zum Selbstkostenpreis verrechnet werden.

Gemäss GLZP wird von den Versicherten keine Beteiligung an den Pflegekosten verlangt.

### 4. Betriebssubventionierung

Zur Förderung des Verbleibs zu Hause subventioniert die öffentliche Hand die in der Planung anerkannten Tagesstrukturen. Die Subventionierung untersteht den Bedingungen gemäss GLZP.

Es handelt sich um eine Finanzierung des normativen Defizits jeder Tagesstruktur, jedoch maximal um einen Pauschalbetrag von Fr. 100.- pro Tag (mehr als 7 aufeinanderfolgende Stunden) und Fr. 80.- pro Halbtage. Die Subventionierung wird auf der Grundlage der effektiven Rechnung jeder Tagesstruktur festgelegt. Für die APH mit integrierter Tages- oder Nachtpflegestrukturplätze können die Standardkosten verrechnet werden, wenn die Ist-Kosten nicht ermittelt werden können.

## 5. Zahlungsmodalitäten

Die KVG-Finanzierung und die Subventionen an die Tagesstrukturen werden halbjährlich geleistet. Der Saldo zwischen den geleisteten Anzahlungen und dem Betrag, den das Departement basierend auf den Schlussabrechnungen der Strukturen genehmigt hat, wird mit den Anzahlungen des Folgejahres bezahlt oder geregelt.

Die Walliser öffentliche Hand übernimmt diese Beträge in Höhe von 70 % zulasten des Kantons und 30 % zulasten der Gemeinden. Die gesamte Finanzierung durch die öffentliche Hand wird vom Kanton abgewickelt, der den Gemeinden ihren jeweiligen Anteil in Rechnung stellt (Artikel 25 Absatz 3 der Verordnung über die Planung und die Finanzierung der Langzeitpflege).

## 6. Kontrollen und Sanktionen

Die vom Kanton subventionierten Tagesstrukturen sind der Finanzkontrolle der Dienststelle für Gesundheitswesen unterstellt. Die Finanzkontrolle der Dienststelle für Gesundheitswesen entlastet die Rechnungsprüfer weder von ihrem Auftrag noch von ihrer Verantwortung.

In Anwendung des GKA sind die subventionierten Krankenanstalten und -institutionen seitens des Kantons Kontrollen hinsichtlich der Einhaltung des Auftrags, des Budgets, der Buchführung und der Verwendung der Subventionen unterworfen.

Gehen aus den durchgeführten Kontrollen Widerhandlungen gegen die Gesetzgebung hervor, werden die gewährten Subventionen vom Staatsrat auf Vorschlag des Gesundheitsdepartements eingeschränkt, eingestellt oder gestrichen.

## 7. Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Richtlinien treten am 1. Januar 2019 in Kraft.

Sie heben die Richtlinien vom 10. Juni 2013 auf und ersetzen diese.

Sitten, September 2018



**Esther Waeber-Kalbermatten**  
Staatsrätin